

W. Eble & Co. - Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: 01.01.2018)

1. Allgemeines

1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.3. Alle Vereinbarung, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Angebote, Unterlagen, Preise

2.1. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.2. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir dieses ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

2.3. An Angeboten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, elektronischen Datenträger und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte sowie sonstige Schutzrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind diese auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2.5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, wobei für die Fristberechnung der Eingang der Zahlung bei uns maßgeblich ist.

3.2. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.3. Wechsel und Schecks werden nur nach vorhergehender Vereinbarung akzeptiert. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Annahme von Wechsel erfolgt vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit; Diskontospesen gehen zu Lasten des Kunden.

3.4. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, sofern der Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung, Annahmeverzug, Gefahrenübergang

4.1. Für Art und Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung, wenn eine solche nicht vorliegt, das Angebot des Käufers maßgebend. Liefertermine werden nach bestem Wissen und so genau wie möglich angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2. Kommen wir in Verzug, kann der Käufer nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Die Frist wird erst durch Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung des Käufers in Lauf gesetzt.

4.3. Teillieferungen sind zulässig.

4.4. Überlieferung/Unterlieferung: Bei zeichnungsgebundenen Sonderwerkzeugen, Schneidplatten, Maschinenteilen, wird eine Über- und Unterlieferung von $\pm 10\%$, mindestens ein Stück vom Käufer akzeptiert. Berechnet wird die Liefermenge.

4.5. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung entstehenden Erhöhungen der Gestehungskosten zusätzlich Rechnung zu stellen, wenn unsere Lieferung oder Leistung vertragsmäßig später als 18 Wochen nach Abschluss des Vertrages zu erbringen ist. Änderungen der Umsatzsteuer berechtigen beide Teile zu entsprechenden Preisanpassung.

4.6. Bei nicht von uns verschuldeten Lieferungsverzögerungen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt – namentlich im Falle von Arbeitskämpfen – verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der die Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten.

4.7. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt durch uns unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

4.8. Die zu versendende Ware wird durch uns im erforderlichen Umfang verpackt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4.9. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

4.10. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadenersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.

4.11. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4.12. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

5. Gewährleistung / Schadenersatzansprüche

5.1. Der Käufer hat offensichtliche Fehler bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Maßen usw. unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung der Ware, später zutage tretende Fehler unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Jede Mängelrüge muss schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Technische Mängel können durch Rücksendung mit schriftlichem Verlangen auf Ersatzlieferung gerügt werden; ihre Entgegennahme bedeutet jedoch keine Zustimmung zu einem Rücktrittsangebot. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. Uns ist in jedem Falle, in welchen Mängelrügen erhoben werden, Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.

5.2. Bei begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Sachmängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes.

5.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung von Verfahrenshinweisen oder fehlerhafte bzw. nachlässige Behandlung entstanden sind, sofern diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind.

5.4. Eine nur unerhebliche Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit (Bsp. Farbe oder Ausführung), oder eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit stellen keinen Sachmangel dar. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5.5. Unwesentliche Abweichungen in Farbe oder Ausführung gelten nicht als Mangel. Wir sind zu technischen und konstruktiven Änderungen berechtigt, soweit sie die Gebrauchstauglichkeit des Liefergegenstands nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind.

5.6. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr ab Lieferung der Ware.

5.7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden verbracht worden ist.

5.8. Werden vom Käufer oder von Dritten unsere Lieferungen eigenmächtig ohne unsere schriftliche Zustimmung verändert, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen und Nachteile.

5.9. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

5.10. Bei Bearbeitungsaufträgen mit von Ihnen angelieferten Werkstücken/Bearbeitungsmustern, haften wir maximal bis zur Höhe unserer eigenen Bearbeitungskosten.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

6.1. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Lieferung der Ware.

6.2. Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch im Falle fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn es sich um das Fehlen zugesicherter Eigenschaften handelt.

6.3. Rat und Empfehlungen unsererseits erfolgen, soweit diese nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, ohne jegliche Verpflichtung unsererseits und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Für sämtliche Lieferungen gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

7.2. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen. Wir können vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, wenn – sofern nicht eine Fristsetzung entbehrlich ist – eine angemessene Frist zur Leistung abgelaufen ist. In der Zurücknahme oder Pfändung der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

7.3. Falls der Besteller die gelieferten Waren weiter veräußert, werden die hieraus bestehenden Forderungen des Bestellers in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) bereits jetzt an uns abtreten und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist er auf unser Verlangen verpflichtet die Abnehmer bekannt zu geben und eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen zur Verfügung zu stellen.

7.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Geht unser Eigentum durch Verbindung der Ware mit Grundstücken unter, so tritt der Besteller in Höhe des Rechnungsendbetrages die ihm aus dieser Verarbeitung zustehenden Forderungen gegen einen Dritten mit allen Nebenrechten an uns ab.

7.5. Übersteigt der realisierbare Wert der für uns entstehenden Sicherheiten unsere offenen Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7.6. Wenn Dritte auf das Vorbehaltsvermögen zugreifen, wird der Käufer unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen von dem Zugriffsvorbehalt benachrichtigen. Durch den Zugriff oder geplanten Zugriff entstehende Kosten und Schäden hat der Käufer zu tragen.

7.7. Der Käufer hat uns jederzeit über den Bestand und Zustand unserer bei ihm befindlichen Eigentumsvorbehaltsware Auskunft zu geben.

7.8. Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware gegen alle versicherbaren Risiken, insbesondere Einbruch und Feuer, zum Rechnungswert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherer an uns ab.

8. Schadensersatzpauschale

8.1. Kommt der Vertrag aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Schadensersatz statt Leistung 25 % des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis ersetzt verlangen; dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

8.2. Wir sind berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den uns erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

9.2. Alleinstufiger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für 77736 Zell am Harnersbach zuständige Gericht. Dies gilt auch, falls der Besteller nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

9.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.